



Biographische Anamnese GOP 35140

Frage: Wann und wie kommt die biographische Anamnese zum Ansatz?

Antwort: Die Erstellung der biographischen Anamnese besteht aus der Erhebung der lebensgeschichtlichen und sozialen Daten des Patienten und der Bestimmung des psychodynamischen bzw. verhaltensanalytischen Status. Die Leistung nach der GOP 35140 steht im Zusammenhang mit der antragspflichtigen Psychotherapie. Es handelt sich hier um eine vorausgehende diagnostische Maßnahme, auf die nicht in jedem Fall eine Psychotherapie folgen muss.

Die Berechnung der GOP 35140 während einer laufenden Psychotherapie kann nur in wenigen Fällen plausibel sein. Ein häufiger oder gar routinemäßiger Ansatz der GOP 35140 während einer laufenden Psychotherapie spricht daher für eine Fehlinterpretation der Leistungslegende und kommt daher nicht in Frage.

Probatorische Sitzung GOP 35150

Frage: Ist die Durchführung von probatorischen Sitzungen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides für Richtlinien-therapie noch zulässig?

Antwort: Probatorische Sitzungen können bis zur Höchstgrenze auch nach Antragstellung bis zum Beginn der Richtlinien-therapie durchgeführt werden.

Frage: Eine Richtlinien-therapie wurde bei einem Patienten durchgeführt und abgeschlossen. Danach war aufgrund krisenhafter Zuspitzung eine Akutbehandlung notwendig und auch abgeschlossen worden, es stellte sich dabei die erneute Notwendigkeit einer nachfolgenden Richtlinien-therapie heraus. Sind erneut mindestens zwei probatorische Sitzungen zur Einleitung der erneuten Richtlinien-therapie notwendig?

Antwort: Ja, die Abklärung der spezifischen Therapieindikation für die erneute Richtlinien-therapie muss in probatorischen Sitzungen erfolgen.

Frage: Können bereits Leistungen im Rahmen einer stationäre Behandlung abgerechnet werden?

Antwort: Probatorische Sitzungen können bereits frühzeitig auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden, wenn sich eine ambulante Psychotherapie nach einer Krankenhausbehandlung anschließen soll und eine Diagnose nach der Psychotherapie-Richtlinie besteht.

In diesen Fällen können zusätzlich zu den probatorischen Sitzungen die Gebührenordnungspositionen 01410K (Besuch eines Kranken) oder 01413K (Besuch eines weiteren Kranken) berechnet werden.



Psychotherapeutische Sprechstunde GOP 35151

- Frage:** *Kann die PT-Sprechstunde nach der probatorischen Sitzung abgerechnet werden?*
- Antwort:** Nein. Die PT-Sprechstunde dient der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine Erkrankung vorliegt. Dabei sollen u. a. eine Beratung, Information, Klärung des individuellen Behandlungsbedarfs, erste Diagnosestellung und Behandlungsempfehlungen erfolgen.
- Frage:** *Eine Richtlinien therapie wurde abgeschlossen, der Patient wird nach mehr als 6 Monaten Therapieunterbrechung erneut vorstellig. Ist eine erneute Abrechnung der PT-Sprechstunde möglich?*
- Antwort:** Ja, sofern im KHF noch keine PT-Sprechstunde abgerechnet wurde, ist eine erneute Abrechnung möglich.

Akutbehandlung GOP 35152

- Frage:** *Ist die Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde möglich?*
- Antwort:** Ja, Ärzte und Psychotherapeuten können die Akutbehandlung während einer Videosprechstunde erbringen.
- Frage:** *Können Bezugspersonen Stunden bei der Akutbehandlung zum Ansatz gebracht werden?*
- Antwort:** Ja, seit dem 01.07.2020 stehen Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und bei Versicherten mit geistiger Behinderung (ICD-10: F70-F79) sechs zusätzliche Einheiten á 25 Minuten je KHF zur Verfügung.
- Frage:** *Wann kann die Akutbehandlung abgerechnet werden?*
- Antwort:** Grundsätzlich kann eine Akutbehandlung erfolgen, wenn sie indiziert ist, allerdings nur solange keine Richtlinien therapie beantragt wurde. Sobald ein Antrag auf Richtlinien therapie gestellt wurde, darf keine Akutbehandlung mehr erbracht werden. Die Akutbehandlung soll im Anschluss an die PT-Sprechstunde stattfinden und auf die Richtlinien therapie vorbereiten oder sogar in einer anderen Form der Hilfestellung münden.
- Frage:** *Nach Abschluss einer Richtlinien therapie (LZT oder KZT) meldet sich der Patient wieder in der Praxis des Psychotherapeuten in einer aktuellen Krisensituation. Kann dann die PT-Sprechstunde und bei gegebener Indikation anschließend die psychotherapeutische Akutbehandlung durchgeführt werden?*
- Antwort:** Ja, nach einer Richtlinien therapie ist jedoch zu beachten, dass eine Akutbehandlung grundsätzlich frühestens nach sechs Monaten wieder abgerechnet werden kann. In § 15 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung ist geregelt, dass eine Akutbehandlung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Richtlinien therapie grundsätzlich nicht vorgesehen ist.



Für die Akutbehandlung ist im Gegensatz zu einer weiterführenden Richtlinien-therapie kein Gutachten erforderlich, sie muss nur mittels PTV 12 der Krankenkasse gegenüber angezeigt werden. (Beispiel: Mit der Akutbehandlung wurde in 2/19 begonnen, Richtlinien-therapie mit KZT 2 fortgeführt und in 4/19 wurde die Therapie beendet, so ist es möglich in 2/20 wieder mit einer erneuten Akutbehandlung zu beginnen.)

Frage: *Im letzten Jahr wurde die Richtlinien-therapie abgeschlossen, jetzt besteht akuter Bedarf. Kann direkt mit der Akutbehandlung begonnen werden oder ist die PT-Sprechstunde notwendig?*

Antwort: Vor einer Behandlung gemäß den §§ 12 (Probatorische Sitzung), 13 (Akutbehandlung) und 15 (Richtlinien-therapie) sind 50 Minuten PT-Sprechstunde (GOP 35151) Pflicht!

Frage: *Kann eine Akutbehandlung zwischen KZT und LZT zur Überbrückung genommen werden?*

Antwort: Nein, die Akutbehandlung ist nicht zur Überbrückung zwischen der KZT und der LZT vorgesehen. Sollte nach der KZT die Behandlung noch nicht abgeschlossen sein, ist hier rechtzeitig ein Antrag auf LZT zu stellen.

Frage: *Wird die Akutbehandlung - wenn sie bei einem anderen Therapeuten durchgeführt wurde auf den jetzigen eigenen Antrag für KZT angerechnet?*

Antwort: Nein, die Akutbehandlung wird in der Konstellation nicht angerechnet.

Frage: *Wenn bei einem Patienten eine Akutbehandlung beendet wurde, dann muss bei einer nachfolgenden Richtlinien-therapie innerhalb des Krankheitsfalles die KZT 2 (oder LZT) beantragt werden. Wie verhält es sich, wenn der Antrag auf Richtlinien-therapie nach Abschluss des Krankheitsfalles / ein Jahr nach Beginn der Akutbehandlung beantragt wird?*

Antwort: In diesem Fall wird die Akutbehandlung nicht mehr auf die nachfolgende Richtlinien-therapie angerechnet. Es kann also zunächst die KZT 1 beantragt werden (hier kann von der Krankenkasse ein Gutachten angefordert werden).

Richtlinien-therapie

Frage: *Ist die KZT gutachterpflichtig?*

Antwort: Die KZT ist grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig.

Ausnahme hier, es sind seit der letzten Sitzung einer Richtlinien-therapie noch keine zwei Jahre vergangen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse jedoch nach eigenem Ermessen immer einen Bericht an den Gutachter anfordern.

Frage: *Ist die Abrechnung der Richtlinien-therapie vor Bewilligungsdatum möglich?*

Antwort: Nein, Leistungen die vor Bewilligungsdatum zur Abrechnung kommen, können durchaus seitens der Krankenkassen ersatzlos zurückgefordert werden.



Frage: Wann muss eine Therapieunterbrechung bei der Krankenkasse angezeigt werden?

Antwort: Die Unterbrechung einer Psychotherapie für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr ist nur zulässig, wenn sie gegenüber der Krankenkasse formlos begründet wird. Bei mehr als 6-monatiger Therapieunterbrechung ist von der zuständigen Krankenkasse eine erneute Kostenübernahme des Restkontingentes anzufordern.

Rezidivprophylaxe

Frage: Ist die Rezidivprophylaxe auch während Kurzzeittherapie berechnungsfähig?

Antwort: Nein, die Rezidivprophylaxe ist nur bei einer Langzeittherapie möglich.

Frage: Wie lange kann die Rezidivprophylaxe in Anspruch genommen werden?

Antwort: Die Rezidivprophylaxe ist bis zu zwei Jahre nach Abschluss der LZT möglich und muss mit dem Formular PTV 2 der Krankenkasse nur angezeigt werden.

Gruppentherapie

Frage: Ist bei einer reinen Gruppentherapie der Antrag gutachterpflichtig? Wie verhält es sich bei der Kombinationsbehandlung?

Antwort: Anträge auf Gruppentherapie oder Anträge auf eine Kombination aus überwiegend durchgeführter Gruppentherapie mit Einzeltherapie, das heißt mit mehr als der Hälfte der beantragten Therapieeinheiten im Gruppensetting, werden nicht mehr regelhaft begutachtet.

Frage: Werden Privatpatienten bei der Gruppentherapie mitgezählt?

Antwort: Ja, sollte ein Privatpatient an der Gruppentherapie teilnehmen, so muss dieser bei der abzurechnenden GOP berücksichtigt werden.

Frage: Kann eine Gruppentherapie aus Teilnehmern mit LZT und KZT stattfinden?

Antwort: Ja, für die Abrechnung wird die Gesamtgruppengröße berücksichtigt. Die letzte Stelle der GOP zeigt die Teilnehmeranzahl der gesamten Gruppe. Hier muss beachtet werden, dass für die KZT und LZT unterschiedliche GOP angesetzt werden müssen.

Frage: Wie wird die Gruppentherapie zu zweit geleitet?

Antwort: Die Gruppengröße bei gemeinsamer Leitung beträgt mindestens 6 bis zu 14 Patienten. Pro Psychotherapeut mindestens 3 bis zu 9 Patienten. Ein Psychotherapeut ist dabei für ein jeweils fest zugeordnetes Gruppenmitglied „hauptverantwortlich“ (Bezugspatienten). Abgerechnet wird die jeweilige GOP mit der Endziffer entsprechend der Anzahl der Bezugspatienten

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Psychotherapie-Abrechnung



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Frage: *Kann eine Gruppentherapie durch zwei Psychotherapeuten per Video durchgeführt werden?*

Antwort: Nein, findet eine Gruppentherapie per Video statt, kann diese nur durch einen Psychotherapeuten durchgeführt werden. (eine gemeinsame Gruppentherapie durch zwei Psychotherapeuten ist nicht möglich).

Frage: *Ist während einer laufenden Einzeltherapie (KZT oder LZT) die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung möglich?*

Antwort: Ja, die Durchführung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung ist parallel zu einer laufenden Einzeltherapie möglich, sofern der Wechsel in eine Gruppentherapie/Kombinationsbehandlung anvisiert ist.

Frage: *Ist es möglich, parallel zur Psychotherapeutischen Sprechstunde schon mit der Grundversorgung in Gruppen zu beginnen? Muss die Sprechstunde schon abgeschlossen sein oder darf ich den Patient im Rahmen der Sprechstunde auch noch im Einzelkontakt sehen, sobald die Grundversorgung in Gruppen läuft?*

Antwort: Dies ist möglich, nur nicht in einer Sitzung. Die Psychotherapeutischen Sprechstunde muss noch nicht abgeschlossen sein.

Frage: *Darf ein "Grundversorgungspatient" in eine Gruppe integriert werden, in der sich auch z. B. Patient in Gruppenpsychotherapie befinden? Oder dürfen diese Patienten nicht mit anderen Gruppentherapiepatienten in der Gruppe gemischt werden?*

Antwort: Lt. Psychotherapievereinbarung ist dies nicht vorgesehen.

Frage: *Welche Kombinationen in der Gruppentherapie sind dann möglich?*

Antwort: Gruppentherapie-Patienten (Richtlinientherapie) und Gruppen-Probatorik-Patienten können gleichzeitig in gemischten Gruppensitzungen behandelt werden. Dies gilt sowohl für Gruppensitzungen bei einer Therapeutin/einem Therapeuten, als auch für gemeinsame Sitzungen bei zwei Therapeutinnen/Therapeuten. Die jeweils notwendige Gruppengröße ist zu beachten.

Frage: *Kann die Probatorik in Gruppen parallel zur Einzelprobatorik durchgeführt werden? Beeinflussen sich diese Kontingente?*

Antwort: Die probatorische Sitzungen im Gruppensetting: sind bei Erwachsenen höchstens 4-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig, davon ist eine als Einzelsitzung verpflichtend. Bei Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen, bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie bei Versicherten mit Intelligenzstörung sind 6 Sitzungen abrechenbar auch hier ist eine als Einzelsitzung zu erbringen.

Frage: *Wie ist die Probatorische Sitzung im Gruppensetting bei Kindern und Jugendlichen/Menschen mit geistiger Behinderung (Intelligenzstörung) abrechenbar?*

Antwort: Insgesamt sind bis zu 6 Einheiten Probatorik im KHF berechnungsfähig.
Abrechnung mit vorheriger Sprechstunde:
1-mal 35150 (Einzel-Probatorik Pflicht)

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Psychotherapie-Abrechnung



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

5-mal 3516X (bis zu 5 Einheiten à 100 Minuten je KHF oder 10-mal 50 Minuten)
Abrechnung ohne vorherige Sprechstunde:
2-mal 35150 (Einzel-Probatorik Pflicht)
4-mal 3516X (bis zu 4 Einheiten à 100 Minuten je KHF oder 8-mal 50 Minuten)

Frage: *Muss oder kann die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) vor jeder Gruppentherapie erbracht werden?*

Antwort: Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung **kann** bei Erwachsenen höchstens 4-mal je KHF mit jeweils 100 Minuten Dauer (oder 8-mal 50 Minuten) erbracht werden. Bei Kinder- und Jugendlichen oder Menschen mit geistiger Behinderung sind bei Einbezug von Bezugspersonen bis zu 100 Minuten je KHF zusätzlich möglich (oder 2-mal 50 Minuten) höchstens 5 Einheiten, die 5. Sitzung muss mit dem Suffix B gekennzeichnet werden! [§11a Abs. 3 PT-Richtlinie]

Videokonferenzen

Frage: *Im Rahmen von Corona gab es einige Ausnahmeregeln, diese sind nun zum Teil aufgehoben. Ist es noch möglich Probatorik und psychotherapeutische Sprechstunde per Video ab zu halten?*

Antwort: Da die Ausnahmeregeln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zum 01.04.22 zum großen Teil ausgelaufen sind, wurden die Leistungen im Rahmen der Videobehandlung seitens der KBV und der Krankenkassen entsprechend der Richtlinien angepasst. Somit sind die Psychotherapeutische Sprechstunde (GOP 35151) sowie die Probatorische Sitzung (GOP 35150) nicht mehr per Videobehandlung erbringbar.

Therapieende

Frage: *Wie ist das Therapieende zu melden?*

Antwort: Das Therapieende ist mit der GOP 88130 oder GOP 88131 zu kennzeichnen (GOP 88130: ohne anschließende Rezidiv, GOP 88131: mit anschließender Rezidiv). Die Übermittlung muss unverzüglich, also im entsprechenden Quartal des Therapieendes, möglichst zum Zeitpunkt der letzten Sitzung, erfolgen. Wird eine Psychotherapie länger als ein halbes Jahr unterbrochen, ist weiterhin eine formlose schriftliche Begründung an die Krankenkasse erforderlich.